

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über die Amtshilfe im Bereich der Europäischen Union sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz)**  
– Drucksache 15/3679 –

### **Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 50d Abs. 1a Satz 1 EStG)**

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 50d Abs. 1a Satz 1 nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „in Verbindung mit § 50g“ einzufügen.

#### **Begründung**

Mit der Einfügung der Wörter „in Verbindung mit § 50g“ in Satz 1 wird die Verzinsung des Erstattungsbetrags auf die Fälle beschränkt, in denen die Verzinsung in Artikel 1 Abs. 16 der Richtlinie 2003/49/EG vorgesehen ist. In den Fällen der Erstattung von Steuern aufgrund anderer Rechtsgrundlagen, zum Beispiel aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie oder von Doppelbesteuerungsabkommen, ergibt sich aus dem übergeordneten Recht keine Zinspflicht. Zudem sehen diese Rechtsnormen auch keine Gegenseitigkeit vor, das heißt, der deutsche Fiskus verzinst Erstattungsbeträge, während der Steuerinländer, der Erstattungsansprüche gegenüber einem ausländischen Fiskus hat, keine Zinsansprüche geltend machen kann.

